

JUSTUS-LIEBIG-  UNIVERSITÄT GIESSEN		Der Präsident
Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen		
Ausgabe vom 29.07.2021	7.35.05 Nr. 5 Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Theaterwissenschaft	

**Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang
„Angewandte Theaterwissenschaft“ (ATW)
des Fachbereichs 05 – Sprache, Literatur, Kultur –
der Justus-Liebig-Universität Gießen**

Vom 26.05.2021

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2021/22 oder später das Studium im Bachelorstudium Angewandte Theaterwissenschaft aufnehmen.

Auf Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudium Angewandte Theaterwissenschaft vor dem Wintersemester 2021/2022 aufgenommen haben, findet die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Theaterwissenschaft vom 15.11.2006, in der Fassung des 4. Änderungsbeschlusses, weiterhin Anwendung, jedoch nicht länger als bis zum Ende des Sommersemesters 2024. Nach Ablauf der Übergangsfrist gilt nur noch diese Prüfungsordnung; mit Ausnahme der Prüfungsverfahren, die nach der alten Fassung begonnen wurden. Mit Ablauf der Übergangsfrist tritt die alte Fassung der SpezO außer Kraft.

Studierende nach alter Prüfungsordnung haben jederzeit das Recht, ihr Studium nach der neuen Prüfungsordnung fortzusetzen und abzuschließen. Hierzu bedarf es einer verbindlichen Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2021/22.

Aufgrund von § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 – Sprache, Literatur, Kultur – am 26.05.2021 die nachstehende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich (zu § 1 AllB).....	2
§ 2 Akademischer Grad und Ziele des Studiums (zu § 3; §2 AllB)	2
§ 3 Studienbeginn (zu § 4 AllB)	2
§ 4 Zulassung (zu § 4 AllB).....	2
§ 5 Arbeitsaufwand und Regelstudienzeit (zu § 6 AllB)	3

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang	29.07.2021	7.35.05 Nr. 5
---	------------	---------------

§ 6 Aufbau des Studiums (zu § 7 AllB).....	3
§ 7 Module (zu § 8 AllB)	4
§ 8 Teilnahme an Veranstaltungen (zu § 17 AllB)	4
§ 9 Modulprüfungen (zu § 18 AllB)	5
§ 10 Bachelorprüfung (zu § 20 AllB).....	5
§ 11 Thesis (zu §§ 21, 26 AllB).....	5
§ 12 Wiederholung der Thesis (zu §§ 19, 21 AllB).....	5
§ 13 Prüfungsleistungen (zu §§ 22, 23, 24 AllB).....	5
§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	7
Anhang	7

§ 1 Anwendungsbereich (zu § 1 AllB)

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 20.02.2019 (AllB) regelt diese Ordnung das Studium und die Prüfungen im Bachelor-Studiengang Angewandte Theaterwissenschaft.

§ 2 Akademischer Grad und Ziele des Studiums (zu § 3; § 2 AllB)

Der Bachelor-Studiengang Angewandte Theaterwissenschaft (ATW) führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss: Der Fachbereich 05 – Sprache, Literatur, Kultur – der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den akademischen Grad Bachelor of Arts (B.A.). Der Studiengang setzt sich zusammen aus wissenschaftlichen und künstlerisch-praktischen Lehrformaten, er ist daher sowohl forschungs- als auch anwendungsorientiert.

Ziel des Studiengangs ist es, die Studierenden mit Theorie und Praxis des Theaters vertraut zu machen und sie zu befähigen, theatrale Künste und Prozesse und ihren kulturellen, geistesgeschichtlichen und gesellschaftlichen Kontext sowohl theoretisch als auch praktisch zu reflektieren. Grundlagen, Funktionen, Ästhetiken und historische Formen des Theaters und der angrenzenden Künste werden sowohl wissenschaftlich-theoretisch als auch künstlerisch-praktisch erforscht und erprobt. Die Studierenden sollen dabei befähigt werden, sich selbständig mit sowohl vorgegebenen als auch selbst gewählten Aufgabenstellungen in Praxis und Theorie auseinanderzusetzen und im Laufe ihres Studiums eigene Schwerpunkte zu setzen. Unter Angewandter Theaterwissenschaft wird das Verhältnis von Theorie und Praxis dahingehend verstanden, dass die Theorie aus der künstlerischen Praxis erwächst und die Praxis durch die Theorie befragt wird. Durch den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studienganges wird festgestellt, dass die Prüflinge die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen künstlerischen und theoretischen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge des Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen und künstlerischen Methoden zu arbeiten.

§ 3 Studienbeginn (zu § 4 AllB)

Der BA-Studiengang kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

§ 4 Zulassung (zu § 4 AllB)

(1) Die Zulassung zum Studiengang setzt eine bestandene Eignungsprüfung gem. Anlage 3: Eignungsprüfung voraus.

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang	29.07.2021	7.35.05 Nr. 5
---	------------	---------------

(2) Für den Bachelorstudiengang Angewandte Theaterwissenschaft werden Sprachkenntnisse in Englisch verlangt, nachgewiesen durch:

- mindestens Realschulabschluss (Abschluss 10. Klasse), nachgewiesen durch Schulzeugnisse; oder
- „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL): wobei das Testergebnis in der Papierversion (paper-based) mindestens 550 Punkte, in der Computerversion (computer-based) 213 Punkte, in der Internet-Version (iBT) mindestens 79 Punkte betragen muss; oder
- „International English Language Testing System“ (IELTS): Mindestgesamtnote „6“; oder
- Nichtschülerprüfung in Englisch: mindestens 11 Punkte; oder
- Nachweise, die nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GeR) mit mindestens Niveaustufe C1 zertifiziert sind; oder
- Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs.

Wird der Nachweis bei der Einschreibung nicht geführt, erfolgt die Einschreibung gemäß § 54 Abs. 4 Satz 2 HHG unter dem Vorbehalt des Nachweises bis zum Ende des 2. Fachsemesters. Erfolgt der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse in Englisch nicht vor Ablauf des 2. Fachsemesters, erlischt die Einschreibung für den BA-Studiengang Angewandte Theaterwissenschaft zum Ende des zweiten Fachsemesters.

(3) Über die Anerkennung der Fremdsprachenvoraussetzungen von Bewerbern, die eine im Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigung bzw. einen BA- bzw. äquivalenten Abschluss nachweisen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Arbeitsaufwand und Regelstudienzeit (zu § 6 AllB)

(1) Der Studiengang umfasst 180 CP.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

§ 6 Aufbau des Studiums (zu § 7 AllB)

(1) Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) gibt den Studierenden Hinweise zur Planung des Studiums. Insbesondere zur Wahl von Spezialisierung wird eine Studienfachberatung angeboten.

(2) Der Studiengang BA-ATW umfasst 18 Module im Umfang von jeweils 10 CP, einschließlich des Thesis-Moduls. Die Module setzen sich zusammen aus:

- 10 Pflichtmodulen der ATW;
- 2 Wahlpflichtmodulen der ATW; die Studierenden können diese Module wahlweise theoretisch-wissenschaftlich oder künstlerisch-praktisch abschließen;
- 5 Profilmodule als Wahlpflichtmodule; hierbei können Moduleile aus anderen Fachbereichen studiert werden
- dem Thesismodul im Fach ATW anzufertigen.

(3) Am Bachelor-Studiengang Angewandte Theaterwissenschaft (ATW) sind neben der Angewandten Theaterwissenschaft folgende Fächer beteiligt:

1. Germanistik / Komparatistik (FB 05)
2. Kunstgeschichte (FB 04)
3. Kunstpädagogik (FB03)
4. Musikwissenschaft (FB 03)

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang	29.07.2021	7.35.05 Nr. 5
---	------------	---------------

- 5. Anglistik / Englisch (FB 05)
- 6. Romanistik (FB 05)
- 7. Slavistik (FB 05)
- 8. Philosophie (FB 04)
- 9. Soziologie (FB 03)
- 10. Politikwissenschaft (FB 03)
- 11. Altertumswissenschaften (FB 04)

Es können auch Veranstaltungen kulturwissenschaftlicher Ausrichtung anderer Fächer der JLU anerkannt werden.

(4) Für die Profilmodule stellen die o.g. genannten Fächer dem Bachelorstudiengang Angewandte Theaterwissenschaft (ATW) Module zur Verfügung. In den Profilmodulen müssen jeweils zwei Veranstaltungen, also insgesamt 10 Veranstaltungen, in den in der Modulbeschreibung (Anlage 2) angegebenen Fachbereichen absolviert werden. Veranstaltungen können, nachdem alle Prüfungsversuche ausgeschöpft wurden, nur vier Mal gewechselt werden. Es dürfen nur solche Veranstaltungen ausgewählt werden, die entweder eine regelmäßige Teilnahme als Prüfungsvorleistung oder eine Prüfungsleistung vorsehen. Pro Modul ist mindestens eine Prüfungsleistung zu absolvieren. Die erbrachten Leistungen werden durch den Prüfungsausschuss oder durch eine vom Prüfungsausschuss bestellte Stelle anerkannt. Eine Übersicht zur Wählbarkeit dieser Module bzw. Modulbestandteile findet sich in Anlage 1.

(5) Das Institut für Angewandte Theaterwissenschaft gehört darüber hinaus zum Studienverbund Hessische Theaterakademie. Es besteht die Möglichkeit, Modulbestandteile an den Partnerinstitutionen der Hessischen Theaterakademie zu belegen. Über die Anerkennung entscheiden die jeweiligen Modulverantwortlichen.

(6) BA-Studierende der Angewandten Theaterwissenschaft müssen ein Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikum in Form eines Praktikumsmoduls (Hospitantz) absolvieren. Das Praktikumsmodul (Hospitantz) dauert mindestens 4 Wochen. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 4).

§ 7 Module (zu § 8 AII B)

(1) Das Modulhandbuch ist in Anlage 2 enthalten.

(2) Wahlpflichtmodule können nur so lange gewählt werden, wie dies zum Erreichen der nach § 5 Abs. 1 vorgesehenen CP erforderlich ist.

§ 8 Teilnahme an Veranstaltungen (zu § 17 AII B)

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist die vollständige Teilnahme an allen für ein Semester geplanten und durchgeführten Veranstaltungstermine der Lehrveranstaltung. Vorlesungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

(2) Fehlzeiten im Umfang von bis zu drei Veranstaltungsterminen lassen den Anspruch auf Zulassung zur Prüfung unberührt.

(3) Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn weniger als drei Lehrveranstaltungstermine versäumt wurden. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten, jedoch maximal bis zur Hälfte der Lehrveranstaltungstermine, entscheidet die oder der Lehrende, in welcher Weise die Fehlzeiten durch Äquivalenzleistungen oder den Besuch anderer Lehrveranstaltungstermine ausgeglichen werden können.

(4) Zulassungen zur Prüfung vor Ende der Lehrveranstaltungszeit eines Semesters erfolgen unter dem Vorbehalt, dass die entsprechende Prüfungsvorleistung noch erbracht wird.

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang	29.07.2021	7.35.05 Nr. 5
---	------------	---------------

§ 9 Modulprüfungen (zu § 18 AIB)

- (1) Das Prüfungsverfahren und die Notenbildung ist in den Modulbeschreibungen in Anlage 2 festgelegt.
- (2) Die Prüfungsformen sind in den Modulbeschreibungen in Anlage 2 festgelegt.
- (3) Die Meldungen zu den Prüfungen eines Moduls erfolgen automatisch mit der Anmeldung zu diesem Modul.

§ 10 Bachelorprüfung und Gesamtnotenbildung (zu § 20 AIB)

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die nach den Paragraphen § 6 erforderlichen Module bestanden wurden.
- (2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten nach CP-Gewichtung gebildet. Hierfür werden die Notenpunkte mit den jeweiligen CP des Moduls multipliziert und die Summe durch die Gesamtzahl der berücksichtigten benoteten CP dividiert. Die Note des Thesis-Moduls geht in dreifacher Gewichtung in die Berechnung ein.
- (3) Den Studierenden wird die Möglichkeit eingeräumt, die schlechteste Modulnote von der Gesamtnotenberechnung auszuschließen; die Note des Thesis-Moduls ist hiervon ausgenommen.

§ 11 Thesis (zu §§ 21, 26 AIB)

- (1) Bei der Meldung zum Thesis-Modul ist der Nachweis über 15 bestandene Module im Rahmen des Bachelor-Studiengangs vorzulegen. Die Anmeldung zum Thesis-Modul erfolgt spätestens am Ende der ersten Vorlesungswoche des Semesters, in dem das Thesis-Modul abgeschlossen werden soll. Gewählt werden kann nur ein Gebiet, zu dem die Prüflinge vor der Meldung zum Thesis-Modul ein Seminar oder einen Kurs für Praxis der performativen Künste mit bestanden absolviert haben. Unter den beiden Prüfenden muss ein Professor / eine Professorin sein.
- (2) Die wissenschaftliche Abschlussarbeit (Thesis) umfasst etwa 96.000 Zeichen inkl. Leerzeichen und soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat fähig ist, ein Thema aus dem Bereich „Angewandte Theaterwissenschaft“ mit den Hilfsmitteln und Methoden ihres/seines Fachs selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Das Thema der Bachelor-Thesis wird im Einvernehmen mit dem Prüfer/der Prüferin vom Prüfungsausschuss ausgegeben.
- (3) Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Thesis ist einmalig bis zu sechs Wochen nach Ausgabe unter Vorlage einer sachlichen Begründung in schriftlicher Form zulässig. Nach der Rückgabe wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.
- (4) Die Bearbeitungsdauer der Bachelor-Thesis beträgt 12 Wochen.

§ 12 Wiederholung der Thesis (zu §§ 19, 21 AIB)

Eine nicht bestandene Thesis kann einmal wiederholt werden.

§ 13 Prüfungsleistungen (zu §§ 22, 23, 24 AIB)

- (1) Prüfungsformen sind: Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung, Referat mit Thesenpapier, schriftlich ausgearbeitetes Referat, Kurzreferat, künstlerische Leistung in einem Kurs für Praxis der performativen Künste, Testbeispiel, Projektarbeit außerhalb eines Kurses für Praxis der performativen Künste, Modulabschlussbericht, Projektbericht, Festivalbericht, Praktikumsbericht, Protokoll, Essay, Präsentation, Aufführungsanalyse(n) und Lektürekarte(n).
- (2) Der Umfang einer **Hausarbeit** umfasst im BA 22.000-27.000 Zeichen inkl. Leerzeichen. Für Hausarbeiten bestehen feste Abgabefristen: 15.03. im Wintersemester sowie 15.09. im Sommersemester. Abweichungen

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang	29.07.2021	7.35.05 Nr. 5
---	------------	---------------

davon sind im Einzelfall durch die Dozentin/den Dozenten zu genehmigen, bei der/dem die Arbeit einzureichen ist.

(3) Die Dauer von **Klausuren** wird von dem Dozenten oder der Dozentin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Der Umfang umfasst mindestens 60 und maximal 120 Minuten.

(4) **Mündliche Prüfungen** haben eine Dauer von mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten. Die Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Dabei beträgt die Dauer je Prüfling und Fach mindestens 15 Minuten, höchstens 30 Minuten.

(5) Ein **Referat mit Thesenpapier** besteht aus einer mündlich vorgetragenen Präsentation zu einem vorher festgelegten Thema, die von einer Handreichung (Thesenpapier) für das Publikum begleitet wird. Seine Dauer beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Das Thesenpapier fasst die zentralen Thesen des Referats auf max. 2 Seiten zusammen.

(6) Ein **Kurzreferat** besteht aus einer mündlich vorgetragenen Präsentation, deren Dauer mindestens 15 und höchstens 30 Minuten beträgt.

(7) Die **künstlerische Leistung** ist eine künstlerisch-praktische Leistung, die im Rahmen eines Kurses für Praxis der performativen Künste erprobt und innerhalb von 2-4 Wochen ausgearbeitet wird, zum Beispiel in Form von Theateraufführungen, Performances, Filmen, Hörspielen oder Installationen mit einer Rezeptionsdauer von 15-45 Min. Eine darüberhinausgehende Rezeptionsdauer ist freiwillig möglich; die freiwillige Mehrarbeit ist dann Teil der zu bewertenden Prüfungsleistung.

(8) Eine **Projektarbeit** ist ein künstlerisches Projekt, das Studierende eigenständig und außerhalb der Lehrveranstaltungen der ATW erarbeiten und präsentieren (z.B. in Form von Theateraufführung, Performance, Film, Hörspiel, Installation) mit einer Rezeptionsdauer von 15-45 Min. Eine darüberhinausgehende Rezeptionsdauer ist freiwillig. Zuzüglich ist ein Bericht über die eigene künstlerische Leistung einzureichen.

(9) **Berichte** über die Projektarbeit, Festival- und Praktikumsberichte umfassen 15.000 Zeichen inkl. Leerzeichen. Sie berichten über die geleistete Arbeit und reflektieren diese im Nachhinein. Die Bearbeitungszeit von Festival- und Praktikumsberichten endet spätestens 8 Wochen nach Abschluss des Festivals bzw. des Praktikums.

(10) Das **Testbeispiel** ist eine eigenständige praktische Leistung im Rahmen eines praktischen Kurses mit einer Rezeptionsdauer von bis zu 15 Min. Praktische Kurse können sowohl künstlerisch als auch wissenschaftlich ausgerichtet sein.

(11) Der **Projektbericht** dokumentiert Art und Umfang der geleisteten Projektarbeit und umfasst 15.000 Zeichen inkl. Leerzeichen.

(12) Der **Modulabschlussbericht** dokumentiert die im Modul besuchten Seminare und/oder die geleistete Arbeit und diskutiert kritisch den inhaltlichen Zusammenhang in wissenschaftlicher Arbeitsweise. Er umfasst 22.000-27.000 Zeichen inkl. Leerzeichen.

(13) Ein **Protokoll** fasst die angesprochenen Inhalte der zu protokollierenden Sitzung zusammen. Es umfasst mindestens 3.000 und maximal 9.000 Zeichen inkl. Leerzeichen.

(14) Ein **Essay** ist eine wissenschaftliche Stellungnahme in freierer und kürzerer Form als die Hausarbeit. Er umfasst 10.000-15.000 Zeichen inkl. Leerzeichen.

(15) Eine **Präsentation** stellt eigene künstlerische oder wissenschaftliche Forschungsergebnisse in Form eines mündlichen Vortrags vor. Ihre Dauer beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.

(16) Eine **Aufführungsanalyse** beschreibt die Seherfahrung einer besuchten Aufführung und führt in eine eigene Fragestellung und Interpretation des Erlebten, sie stellt eine grundlegende Methodik der Theaterwissenschaft dar. Der Umfang einer Kurz-Analyse beträgt 5.550 und der einer Lang-Analyse 16.650 Zeichen inkl. Leerzeichen.

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang	29.07.2021	7.35.05 Nr. 5
---	------------	---------------

(17) Eine **Lektürekarte** fasst die grundlegenden Thesen eines gelesenen Textes zusammen, formuliert Verständnis- und weiterführende Fragen auf einem dafür vorgefertigten Formular.

(18) Referate, selbständige Leistungen, Testbeispiele können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten erkenntlich ist.

(19) Zwei praktische Kurse können nach Absprache mit einem betreuenden Dozenten bzw. einer betreuenden Dozentin durch eine eigene künstlerische Arbeit ersetzt werden.

(20) Maximal ein Kurs für Praxis der performativen Künste in einem der Wahlpflichtmodule (BA 11 u. 12) kann nach Absprache mit einem betreuenden Dozenten bzw. einer betreuenden Dozentin durch eine eigene künstlerische Leistung ersetzt werden.

(21) Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen ist in § 28 und § 29 AIB festgelegt.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2021/22 oder später das Studium im Bachelorstudium Angewandte Theaterwissenschaft aufnehmen.

(2) Auf Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudium Angewandte Theaterwissenschaft vor dem Wintersemester 2021/2022 aufgenommen haben, findet die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Theaterwissenschaft vom 15.11.2006, in der Fassung des 4. Änderungsbeschlusses, weiterhin Anwendung, jedoch nicht länger als bis zum Ende des Sommersemesters 2024. Nach Ablauf der Übergangsfrist gilt nur noch diese Prüfungsordnung; mit Ausnahme der Prüfungsverfahren, die nach der alten Fassung begonnen wurden. Mit Ablauf der Übergangsfrist tritt die alte Fassung der SpezO außer Kraft.

(3) Studierende nach alter Prüfungsordnung haben jederzeit das Recht, ihr Studium nach der neuen Prüfungsordnung fortzusetzen und abzuschließen. Hierzu bedarf es einer verbindlichen Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss.

Gießen, den 13.07.2021

Prof. Joybrato Mukherjee
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen

Anhang

Anlage 1 – Studienverlaufsplan

Anlage 2 – Modulbeschreibungen

Anlage 3 – Eignungsprüfung

Anlage 4 – Praktikumsordnung